

Sicherheit von Plüschspielzeuguhren

Endbericht der Schwerpunktaktion A-042-21



Jänner 2022

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, zu überprüfen, ob bzw. inwieweit am österreichischen Markt befindliche Spielzeuguhren den Anforderungen der Spielzeugverordnung entsprechen, insbesondere ob sie die Anforderungen der Normen zu den physikalischen und mechanischen Eigenschaften und zur Entflammbarkeit erfüllen.

Es wurden 30 Proben aus ganz Österreich untersucht. Vier Proben wurden beanstandet:

- Vier Proben wurden wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet.

Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF, darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vorausszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer:innen oder Dritter nicht gefährden darf und wenn es die in Anlage 2 angeführten besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Spielzeug gilt als sicher, wenn es den Anforderungen der harmonisierten Normen, insbesondere der EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ entspricht.

In der EN 71 Teil 1 gibt es spezielle Anforderungen für Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren. Demnach dürfen bei Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren keine Kleinteile vorhanden sein bzw. sich keine kleinen Teile ablösen. Bei Spielzeug mit weicher Füllung darf das Füllmaterial nicht zugänglich sein bzw. nicht zugänglich werden (z.B. durch mangelhafte Nähte). Auch für Schnüre gibt es auf Grund des Strangulationsrisikos genaue Vorgaben die u.a. die Länge der Schnur, die Schnurdicke und bei derartigem Spielzeug den Aufrollmechanismus betreffen.

Des Weiteren nehmen bekanntermaßen Kleinkinder gerne alles in den Mund, entdecken, untersuchen und fühlen Objekte mit ihrem Mund und ihren Händen. Dementsprechend gibt es auch bezüglich der Speichel- und Schweißechtheit der verwendeten Materialien genaue Vorgaben.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 30

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF

- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)
- DIN 53160-1 und DIN 53160-2 (Speichel- und Schweißechtheit)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 13,3 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	26	86,7	(70 %; 95 %)
beanstandet	4	13,3	(5 %; 30 %)
gesamt	30		---

Vier Proben wurden auf Grund einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.